

Meldungen und Notizen

Ultimate Fighting Championship (UFC) – wer geht k.o.?

Der Rechtsstreit, ob sogenannte Mixed-Martial-Arts-Formate (siehe Erläuterung) im deutschen Fernsehen verbreitet werden dürfen, geht in die nächste Runde. Zur Vorgeschichte: Im März 2010 hatte der Fernsehausschuss der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) die Genehmigung der Ausstrahlung von drei verschiedenen MMA-Formaten beim Sender SPORT1 (ehemals Deutsches Sportfernsehen) aufgehoben. Als Begründung der Aufhebungsentscheidung führte die BLM an: „Es sei festzustellen, dass die Ultimate Fighting-Sendungen ein hohes Gewaltpotenzial aufweisen, das explizit und detailliert in Szene gesetzt wird. Dass es ein festes Regelwerk für Mixed Martial Arts-Kämpfe gibt, wurde nie bestritten. Durch die mediale Aufbereitung des Gezeigten findet aber eine Gewaltbefürwortung statt. Das rudimentäre und dem Zuschauer nicht näher erläuterte Regelwerk vermittelt die Botschaft, dass auch Schläge legal sind, die den Gegner erheblich verletzen können. Dadurch ist eine verrohende und zur Gewalttätigkeit anreizende Wirkung, vor allem auf Jugendliche und junge Erwachsene, nicht auszuschließen.“

Gegen diese Entscheidung hatte die Zuffa, der Lizenzgeber für die Ausstrahlung dieser Kämpfe, vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München geklagt und gewonnen. So entschied das Verwaltungsgericht im Oktober 2014, die damalige Verpflichtung des Senders, besagte Formate gegen genehmigungsfähige zu ersetzen, sei aufzuheben: „[...] Außerdem sei kein Verstoß gegen das Sittlichkeitsgefühl bzw. keine jugendgefährdende Wirkung festzustellen. Das Vorbringen des Unternehmens Zuffa, wonach es sich bei Mixed Martial Arts um Sport handele, sei nachvollziehbar“. Damit will sich die BLM nicht zufriedengeben. So forderte der Medienrat den Präsidenten der BLM auf, „alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu erreichen“. Diesem Ansinnen fühlte sich der Präsident verpflichtet und beantragte beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof Zulassung der Berufung. Diesem Antrag wurde nun, im Juli 2016, stattgegeben und die BLM hat ihre Berufungsbegründung eingereicht. Es bleibt spannend, wie der „Kampf“ weiter ausgefochten wird. Auf Nachfrage des Kampfsport- und Athletikmagazins „GNP1“ habe die BLM auch UFC-Übertragungen auf Onlineportalen überprüft. Hier seien jedoch bislang keine Verstöße gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt worden, da die Anbieter hinreichende Jugendschutzmaßnahmen ergriffen hätten.

Erläuterung:

Ultimate Fighting Championship (UFC): Ist eine US-amerikanische Mixed-Martial-Arts-Organisation. Sie ist der weltweit größte MMA-Veranstalter und Marktführer. Das Unternehmen gehört Zuffa LLC, einem US-amerikanischen Sportvertrieb mit Hauptsitz in Las Vegas, Nevada (https://de.wikipedia.org/wiki/Ultimate_Fighting_Championship). Mixed Martial Arts (dt.: Gemischte Kampfkünste, kurz MMA): Ist eine relativ moderne Art des Vollkontaktwettkampfes. Populär geworden ist MMA durch die Vergleichskämpfe im UFC der frühen 1990er-Jahre, bei dem Techniken aus verschiedenen Kampfsportarten angewendet werden (https://de.wikipedia.org/wiki/Mixed_Martial_Arts).

Quellen:

<https://www.gnp1.de/mma/ufc-news/news/blm-geht-gegen-verbotsaufhebung-in-berufung-hat-ufc-online-angebote-geprueft/> (letzter Zugriff: 23.09.2016)
<https://blmplus.de/ultimate-fighting-warum-es-zum-ausstrahlungsverbot-kam/> (letzter Zugriff: 23.09.2016)
<http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-muenchen-urteil-17-k-10-1438-ultimate-fighting-verbot-rechtswidrig/> (letzter Zugriff: 23.09.2016)

Schneller schlichten – Deutschland bekommt ein Medienschiedsgericht

Am 1. September 2016 hat das erste Deutsche Medienschiedsgericht (DMS) in Leipzig seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen. Die Medienbranche befindet sich durch das Internet in einer „Revolution des Umbruchs“. So sei der Bedarf in der Branche groß, auch abseits von meist langjährigen Gerichtsverfahren über strittige Punkte zu verhandeln, erklärt der Initiator Dr. Fritz Jaeckel (Chef der Sächsischen Staatskanzlei) die Gründung des Instituts. Ab Januar 2017 würden die ersten Fälle vor dem DMS verhandelt, die Verfahren sollen maximal acht Monate dauern. Die Streitfälle betreffen z. B. Fragen zu Urheberrechten und Lizenzen. Im Zuge der Verschmelzung der Medien sei oftmals nicht hinreichend transparent, wer eigentlich Rechteinhaber sei, so Jaeckel. Angedacht seien die Verfahren grundsätzlich für Streitigkeiten zwischen Unternehmen, es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch einzelne Personen das Schiedsgericht anrufen können. Je nach Verhandlung würden drei, fünf oder sieben Richter auf der Richterbank Platz nehmen – insgesamt habe man bislang 21 Richterinnen und Richter für das DMS gewinnen können. Die ehrenamtlich Tätigen seien namhafte Universitätsangehörige sowie Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und der anwaltlichen Praxis. Finanziert werde die Arbeit des Schiedsgerichts über die Kostenbeiträge der Streitparteien, die Richterinnen und Richter erhielten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Quellen:

<http://www.flurfunk-dresden.de/2016/09/01/deutsches-medienschiedsgericht-nimmt-geschaeftsbetrieb-auf/> (letzter Zugriff: 23.09.2016)
<http://www.deutsches-medienschiedsgericht.de/dms/> (letzter Zugriff: 23.09.2016)
 epd medien aktuell, Nr. 169 a (vom 01.09.2016) (letzter Zugriff: 23.09.2016)